

TIERSCHUTZBEIRAT

des Landes Rheinland-Pfalz

Zur Katzenschutz-Verordnung nach § 13b Tierschutzgesetz

In Rheinland-Pfalz sind zum Erlass einer Verordnung ermächtigt:

- die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden,
- die Verbandsgemeindeverwaltung,
- die Stadtverwaltung der kreisfreien Städte und
- die Stadtverwaltung der großen, kreisangehörigen Städte

Kontakt

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
email: baumgartl@tierrechte.de
Fon +49 6751 950391;
Mobil 0172-2348106

Beispiel für eine: KATZENSCHUTZVERORDNUNG

für die Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde..... verordnet auf Grund

- des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und
- des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171)

Artikel 1

Katzenschutzverordnung für die Stadt/Gemeinde

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Verordnung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Schutzgebiet
§ 4	Kennzeichnung und Registrierung
§ 5	Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen
§ 6	Überwachung
§ 7	Überprüfung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen in der Stadt/Gemeinde....., bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren zukünftig zu vermeiden. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und zum Erhalt der Populationen freilebender Katzen beitragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Katzen: alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*;
2. Fortpflanzungsfähige Katzen: Katzen, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;
3. Katzenhalter: die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;
4. Unkontrollierter freier Auslauf: die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person;
5. Kennzeichnung: das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik;
6. Registrierung: die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register.

§ 3

Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist */das Gebiet der Stadt/Gemeinde...../das Gebiet des Ortsteils/die Gemarkung...../die Grundstücke (kursiv: alles Alternativen)*

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

Wer im Schutzgebiet eine Katze hält und dieser unkontrollierten freien Auslauf gewährt, hat die Katze kennzeichnen und in einer Datenbank registrieren zu lassen. Der Nachweis über die Registrierung ist der zuständigen Behörde vom Katzenhalter auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Katzenhalter hat der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist. Auf Antrag eines Katzenhalters kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 1 genehmigen, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist.

(Anmerkung: die Regelungen in § 5 sind nicht zwingend erforderlich. Es kann auch eine VO erlassen werden, die lediglich die Kennzeichnung und Registrierung regelt)

§ 6

Überwachung

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

1. die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, oder
2. die Unfruchtbarmachung einer Katze

anordnen.

§ 7

Überprüfung

Diese Verordnung wird vier Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist. *(Anmerkung: Ggfs. ist auch eine Befristung möglich)*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

(Anmerkung: Dies gibt den Tierhaltern Zeit, ihre Pflichten entsprechend zu erfüllen.)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung soll dem Schutz freilebender Katzen dienen. Grund für die Ermächtigung in § 13b des Tierschutzgesetzes waren zahlreiche Berichte von Kommunen und Behörden, Tierschutzorganisationen und Medien, dass auch in Deutschland in regional unterschiedlicher Ausprägung Kolonien herrenloser verwilderter Katzen leben und dass deren Zahl zunimmt. Bei den betroffenen Tieren soll es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen handeln. Die Lebenserwartung solcher Tiere ist ohne menschliche Betreuung und tierärztliche Versorgung deutlich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder auch Verletzungen, etwa durch Rankenkämpfe, treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren, die oftmals in einem qualvollen Tod enden. Auch der Anteil abgemagerter, unterernährter Katzen ist deutlich höher. Dabei gilt, dass je höher die Populationsdichte, umso höher ist auch der Infektionsdruck. Somit sind Maßnahmen erforderlich, um die freilebenden Katzen, insbesondere durch Verhinderung der Vergrößerung der Population, zu schützen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1:

Die Vorschrift gibt an, welcher Zweck mit der Verordnung verfolgt wird.

Zu § 2

Es werden Begriffsbestimmungen geregelt.

Zu § 3

Das Schutzgebiet wird festgelegt. In den vergangenen xxxxx Jahren ist die Zahl herrenloser, verwilderter Katzen im Gebiet xxxxxxx drastisch angestiegen. Dabei ist von etwa xxxxx Tieren auszugehen. Dies haben die Erhebungen des Tierschutzvereins xxxxx vom xxxxxxxx/über einen Zeitraum von xxxxxxx ergeben.

Zu § 4

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Maßnahmen - wie etwa Kastrationsaktionen – hinsichtlich der freilebenden Katzen alleine nicht erfolgreich sind, da in einem Besitzverhältnis stehende, unkastrierte Hauskatzen zur Fortsetzung der Fortpflanzungskette beitragen. Durch eine Kennzeichnung und Registrierung ist es möglich, Katzen, die in den Kolonien freilebender Katzen angetroffen werden, schnell zu identifizieren und ihrem Halter zurückzubringen. Dies erspart dem Tier möglicherweise Schmerzen, Leiden oder Schäden und verhindert gleichzeitig, dass zur Vergrößerung der Population freilebender Katzen mit den oben beschriebenen, negativen Auswirkungen beigetragen wird.

Zu § 5

Ziel dieser Regelung ist zu verhindern, dass aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Katzen unkastrierte Tiere zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn mit einer Katze gezüchtet werden soll und auch die Versorgung der Nachkommen sichergestellt ist.

Die nach § 13b Satz 4 des Tierschutzgesetzes im Vorfeld einer Beschränkung des Auslaufs zu ergreifende Maßnahmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen und nicht den erwünschten Erfolg gebracht. (*Anmerkung zu Satz 1: die Beschränkung ist beispielhaft, die ergriffenen Maßnahmen müssen in jedem Fall dargestellt werden*). Der

Tierschutzverein xxxxxx führt seit xxxxxxxx in dem Gebiet xxxxxxxxxx Kastrationsaktionen durch. Die freilebenden Katzen werden eingefangen, tierärztlich untersucht und versorgt, kastriert und wieder freigesetzt. Manche Tiere werden auch über das Tierheim xxxxx an Halter vermittelt. Die Gemeinde xxxx unterstützt diese Aktionen durch..... Zudem werden durch xxxxxx alle Katzenhalter informiert und an ihr Verantwortungsbewusstsein appelliert. Dadurch soll erreicht werden, dass Katzenhalter die Tiere, die unkontrollierten freien Auslauf haben, fortpflanzungsunfähig machen, kennzeichnen und registrieren lassen. Trotz all dieser Maßnahmen haben die o. g. Erhebungen gezeigt, dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Problematik ergriffen werden müssen.

Zu § 6

Die Aufgaben und Befugnisse der Überwachungsbehörde werden geregelt.

Zu § 7

Die Verordnung soll nach einem angemessenen Zeitraum darauf hin überprüft werden, ob sie zur Zielerreichung geeignet war und weiterhin in vorliegender oder auch geänderter Form erforderlich ist.

Artikel 2

Die Katzenhalter erhalten mit dieser Übergangsregelung die Möglichkeit, sich auf die Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung für sie ergeben, einzustellen und ggfs. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.